Merkblatt: Finanzielle Beiträge bei ausserordentlichem Bedarf an Kinderbetreuung

Die Universität Luzern fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium mit dem Angebot einer hochschuleigenen Kindertagesstätte, der Kita Campus. Die reguläre Kinderbetreuung versagt aber oftmals dann, wenn Eltern ausserhalb ihrer regulären Arbeitszeit (z.B. abends, Wochenende oder auch wochentags bei Teilzeit-Anstellungen) Aufgaben übernehmen, die für ihre (wissenschaftliche) Qualifikation bedeutsam sind: Weiterbildungen, wissenschaftliche Tagungen und Konferenzen, Aufgaben in der universitären Selbstverwaltung oder auch kürzere Mobilitätsaufenthalte.

In solchen Fällen müssen Eltern ein zusätzliches, für ihre Kinder vertrautes, Betreuungsangebot organisieren, das zum Teil mit erheblichen Kosten verbunden ist. Hier möchte die Gleichstellungskommission der Universität Luzern insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Mitarbeitende in der Verwaltung mit elterlicher Verantwortung unterstützen und sich an den zusätzlich entstandenen Fremdbetreuungskosten beteiligen.

1 Antragsberechtigte Mitarbeitende

Antragsberechtigt sind: Hilfsassistierende, Assistierende, Oberassistierende, Forschungsmitarbeitende Doc und Postdoc sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten aller Fakultäten, administrative und technische Mitarbeitende der Fakultäten, der Verwaltungsdirektion sowie der Akademischen Dienste.

2 Was wird unterstützt

Unterstützt wird nur ein zusätzlicher Betreuungsaufwand, der im Zusammenhang mit der individuellen wissenschaftlichen oder beruflichen Laufbahn und im Interesse der Universität Luzern steht:

- Teilnahme an internen Weiterbildungsveranstaltungen: z.B. Angebote des Zentrums Lehre, der Graduate School, der Fachstelle für Chancengleichheit oder des Personaldienstes
- Von der Universität Luzern unterstützte und bewilligte externe Weiterbildungen.
- Engagement in der universitären Selbstverwaltung: z.B. Vertretung in Berufungskommissionen, universitären Kommissionen, Fakultätsvertretungen
- Teilnahme an Konferenzen und Tagungen oder kürzere Mobilitätsaufenthalte.

Nicht unterstützt werden Sitzungen oder zusätzliche Einsätze am Arbeitsplatz.

- Die Fremdbetreuung muss ausserhalb der regulären Arbeitszeit (nach 18 Uhr) oder der regulären Arbeitstage stattfinden (bei Teilzeitmitarbeitenden).
- Bei der Betreuung muss es sich um Fremdbetreuung handeln: Kindertagesstätten, schul- und familienergänzende Tagesstrukturen, Tagesfamilien oder Babysitting.
- Es muss sich um Fremdbetreuung der eigenen Kinder bzw. von Kindern handeln, für welche die antragstellende Person obhutsberechtigt oder sorgeberechtigt ist.
- Die zu betreuenden Kinder sollen in der Regel nicht älter als 14 Jahre sein.

FROHBURGSTRASSE 3
POSTFACH
6002 LUZERN

T +41 41 229 51 43
matthias.luterbach@unilu.ch
www.unilu.ch

3 Kostendach pro Antragssteller/in

Pro Antragsteller/in können maximal Fr. 100.- pro Tag und Kind ausbezahlt werden, im Jahr nicht mehr als Fr. 500.- pro Kind.

4 Nachweis

Die Kosten werden nur nach Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an einer Veranstaltung (z.B. Teilnahmebestätigung) und/oder ein bewilligtes Unterstützungsgesuch für Weiterbildung sowie der tatsächlich entstandenen Kosten über das interne Spesenformular zurückerstattet. Die Universität behält sich vor, bei Unklarheiten mit der betreuenden Person Kontakt aufzunehmen.

5 Einreichung des Antrags

Ein Antrag sollte umfassen:

1. Anschreiben, Bedarfsbegründung, beantragte Kosten (1 Seite)
2. Nachweis Teilnahme Weiterbildung/Konferenz/Gremium (z.B. Kursbestätigung oder bewilligtes Unterstützungsgesuch)
3. Ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Bestätigung der zusätzlichen Fremdbetreuungskosten (zu beziehen auf der Website)
4. Ausgefülltes internes Spesenformular für die Rückerstattung

Bitte schicken Sie Ihre Anträge an die Fachstelle für Chancengleichheit, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern oder per E-Mail an chancengleichheit@unilu.ch.

6 Entscheid

Bei vollständig eingereichten Unterlagen entscheidet die Fachstelle Chancengleichheit über die Annahme und Ablehnung von Gesuchen. Im Zweifelsfall erfolgt der Weg über die Gleichstellungskommission. Zur Beschlussfassung in der Kommission genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Entscheide werden per E-Mail kommuniziert.

7 Kontakt

Matthias Luterbach, Co-Leiter der Fachstelle Chancengleichheit

matthias.luterbach@unilu.ch; 041 229 51 43